

# **Satzung**

## **der Stiftung Lebenshilfe Freising**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Freising“. Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freising.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung behinderter, insbesondere geistig behinderter Menschen dahingehend, dass sie alle für sie notwendigen Hilfen erfahren und in sozialer Integration mit Nichtbehinderten ihre Selbstverwirklichung finden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung einzelner Maßnahmen der Lebenshilfe Freising e. V. und von gemeinnützigen Einrichtungen, an denen die Lebenshilfe Freising beteiligt ist, verwirklicht. Sollte die Lebenshilfe Freising e.V. nicht mehr existieren, fördert die Stiftung diejenige, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, welche die Aufgaben oder Einzelmaßnahmen der Lebenshilfe übernommen hat und weiterführt oder sonstige als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung wie die Lebenshilfe Freising e.V.  
Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie Wohnräume und sonstige Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung stellt.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

### § 3

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen von 150.000 DM (76.693,78 €) ausgestattet. Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### § 5

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden). Der Stiftungsrat kann beschließen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vermögenserträge – in steuerrechtlich zulässigem Rahmen – zur Aufstockung des Stiftungsvermögens verwendet werden können.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rah-

men der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat
  2. der Stiftungsvorstand.
  
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern. Dem Stiftungsrat gehören kraft Amtes an:
  - a) Der 1. Vorsitzende des Vereines „Lebenshilfe Freising e. V.“.
  - b) Der 2. Vorsitzende des Vereines „Lebenshilfe Freising e. V.“,

Die Vorstandschaft der Lebenshilfe Freising e. V. bestellt die restlichen Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt sind.

- (2) Mindestens drei der Mitglieder sollen Angehörige von Menschen mit Behinderung sein, mindestens ein Mitglied selbst von Behinderung betroffen sein.
  
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat ein Mitglied auf seinen Antrag vorzeitig von seinem Amt entbinden.
  
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegen:
- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstandes und Überwachung der Zielsetzung der Stiftung,
  - b) der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verabschiedung des vom Stiftungsvorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung,
  - c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - d) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - e) Genehmigung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne und Entscheidung über den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Aufteilung der Stiftungserträge auf die Stiftungszwecke, die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der die Jahresrechnung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu prüfen hat,
  - f) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstandes,
  - g) Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## § 9

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat ein Mitglied auf seinen Antrag vorzeitig von seinem Amt entbinden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Die Bestellung in diese Funktionen erfolgt durch den Stiftungsrat.

## § 10

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung der erste und danach der zweite Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und des Stifterwillens, sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:
  1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
  3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen,
  4. Entscheidung nach § 8 Abs. 1 d.

## § 11

### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### **Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates**

- (1) Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (2) Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (ausgenommen Entscheidungen nach § 13) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt jeweils die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Proto-

kolle sind allen Organmitgliedern, sowie der Stiftungsaufsicht unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Der Stiftungsvorstand der Stiftung hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mitglieder des Stiftungsrates haben ebenfalls das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Verein „Lebenshilfe Freising e. V.“ mit Sitz in Freising. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Besteht der Verein „Lebenshilfe Freising. e. V.“ nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V., bzw. wenn dieser nicht mehr besteht an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 15

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Freising, 28.04.2010

.....

Monika Haslberger  
1. Vorsitzende

.....

Dr. Günter Knobel  
2. Vorsitzender